

Nr. 2930.1

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement); Teilrevision, Einführung Vollamt, 1. Lesung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 2930.1 vom 31. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

I Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2930 vom 8. Januar 2025.

II Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Sechser-Besetzung und in Anwesenheit von GGR-Präsident Ivano De Gobbi, Gemeinderat. Ein GPK-Mitglied war ordentlich entschuldigt. Von der Verwaltung waren Sonya Schürmann, Leiterin Personalabteilung und Beat Moos, Rechtskonsulent/Leiter Rechtsdienst sowie Andreas Rupp, Finanzsekretär, anwesend. Der Gesamtstadtrat ist bei diesem Geschäft im Ausstand. Auf die Vorlage wird eingetreten.

III Erläuterungen der Vorlage

Der GPK-Präsident führt einleitend aus, dass die Vorlage auf eine GPK-Motion zur Überarbeitung des heute geltenden Stadtratsreglementes aus dem Jahr 2023 zurückgeht, die vom GGR erheblich erklärt wurde.

Der GGR-Präsident dankt einleitend Beat Moos und Sonya Schürmann für die tatkräftige Unterstützung des Büro GGR bei der Erarbeitung der Teilrevision des Stadtratsreglementes. Für das Büro GGR war insbesondere ein wichtiger Aspekt, dass das Kantonsratsmandat weiterhin mit der Anstellung als Stadträtin oder als Stadtrat vereinbar sein soll.

Der GGR-Präsident erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation (siehe Beilage 1). Die wesentlichen Informationen sind den Präsentationsfolien zu entnehmen. Ergänzend werden folgende Punkte ausgeführt:

Gründe für die Erhöhung (Folie 5)

Das Büro GGR hat Interviews mit allen Stadträtinnen und Stadträten geführt. Alle Stadtratsmitglieder kommen auf mindestens 60 Arbeitsstunden pro Woche. Der Wert schwankt und ist abhängig von Kommissionssitzungen, Verwaltungsratsmandaten und Anlässen.

Die Anforderungen an das Amt des Stadtrates haben deutlich zugenommen: Die Stadt Zug ist gewachsen, die Komplexität der Geschäfte und Verwaltungsführung haben zugenommen.

Übersicht Anpassung der Entlöhnung (Folie 6)

Die vierte Spalte «2025 neu» soll nicht heissen, dass die neue Entlöhnung bereits 2025 in Kraft tritt. In dieser Spalte wird als Vergleich die Entlöhnung aufgezeigt, als wenn das revidierte Reglement schon heute gelten würde.

Es wurde diskutiert, warum die Entlöhnung nicht auf CHF 205'000.00 oder CHF 210'000.00 gerundet wird. Den Betrag nicht zu runden ist ganz wichtig, weil es sich um eine Teilrevision handelt. Die neuen Entlöhnungsbeträge entsprechen dem Wechsel **vom Hauptamt (80 %) ins Vollamt (100 %)**.

Die Spesenpauschale soll bei rund CHF 10'000.00 belassen werden, weil es keinen Grund für eine Erhöhung gibt. Deshalb ist die Spesenpauschale neu auf 5 % herabzusetzen.

Die Zulage für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten soll, wie bisher, bei 15 % und jene für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bei 5 % der Besoldung belassen werden.

Fragen und Bemerkungen aus der Kommission

Ein Mitglied stellt fest, dass in der Übersicht der Entlöhnung eine mögliche Verwaltungsratsentschädigung fehlt, wie sie in § 5 Abs. 3 des Stadtratsreglementes enthalten ist.

Der GPK-Präsident: Das Vorgehen des Büro GRR folgt in der Logik der Vorlage zur Änderung des Stadtratsreglementes, welche von den Stadtzuger Stimmberechtigten 2013 an der Urnenabstimmung abgelehnt wurde. Gegen den damaligen Beschluss des GGR wurde damals vom Gewerbeverein der Stadt Zug das Referendum ergriffen. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass es mit der Einführung des Vollamtes für gewerbetreibende Selbständigerwerbende praktisch unmöglich sei, für ein Stadtratsmandat zu kandidieren.

Der GGR-Präsident: Das Büro GGR hat die Vorlage einstimmig verabschiedet. Das Büro GGR hat darüber diskutiert, ob die Höhe der Entlöhnung gerechtfertigt ist, und steht einstimmig hinter diesem Entscheid. Diskutiert wurde auch das Ergebnis der Volksabstimmung. Das Büro GGR ist der Meinung, dass sich die Ausgangslage verändert hat. Seit 2013 war keine Person mehr im Stadtrat, die daneben ein Gewerbe geführt hat.

Frage: Neu ist die Möglichkeit, das mit dem Vollamt verknüpfte Arbeitspensum von 100 % um bis zu 20 % zu reduzieren (auf mindestens 80 %). Die Begründung mit Familienarbeit oder Weiterbildung und die mit der Pensenreduktion erfolgende Lohnkürzung sind nachvollziehbar. Wie würde das funktionieren bei einer Arbeitsbelastung von 60 bis 70 Stunden in der Woche? Ist das nicht ein Papiertiger?

Antwort: Dieser Punkt wurde im Büro GGR auch diskutiert. Wenn man als Stadratsmitglied am Abend eine Verpflichtung hat, muss diese wahrgenommen werden, auch wenn man das Pensum auf 80 % reduziert hat. Die Idee war, dass die Reduktion nicht per se ausgeschlossen werden soll. Eine Reduktion soll möglich sein für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder die Pflege von Familienangehörigen. Wie sich diese 20 % zusammensetzen, ob das zwei freie Halbtage oder jeden Tag etwas weniger Arbeitsstunden sind, wurde nicht definiert. Bei einer Reduktion braucht es ein Abdelegieren von Aufgaben an die Verwaltung.

Der GPK-Präsident: Diese Flexibilität ist neuer Aspekt und war in der seinerzeit abgelehnten Vorlage nicht enthalten.

Frage: Die Begründung, dass eine Pensenreduktion auf 80 % ermöglicht wird, sind vor allem Weiterbildungen und die Pflege von Familienangehörigen. Wäre es grundsätzlich auch möglich, das Pensum um 20 % zu reduzieren, um an zwei Halbtagen im eigenen Geschäft beispielsweise eine Geschäftsführungsrolle wahrzunehmen? Oder ist das ausgeschlossen?

Antwort: Die Reduktion ist möglich, sofern die Arbeit vereinbar ist mit den Folgebestimmungen, welche Mandate mit der Ausführung des Stadtratsamtes vereinbar sind.

Ergänzung: Diesbezüglich ist auf § 2 des Stadtratsreglementes zu verweisen: Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist. Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung durch den Grossen Gemeinderat.

Frage: Insgesamt ist die Teilrevision sehr gut gelungen. Vielen Dank dem Büro GGR für die grosse Arbeit. Auch die vorgesehene Flexibilität ist zu begrüßen. Müsste bei einer Reduktion nicht auch gleich festgelegt werden, dass der entsprechende Betrag für die zusätzliche Unterstützung durch eine persönliche Assistenz im Departement zur Verfügung steht?

Antwort: Es ist nicht zu empfehlen, das ins Reglement aufzunehmen. Die Assistenz müsste im jährlichen Budgetprozess beantragt und begründet werden.

Der GGR-Präsident: Das wurde im Büro GGR ebenfalls diskutiert. Diese Unterstützung in Form einer Assistenz soll über den ordentlichen Personalplanungsprozess laufen.

Frage: Kann ein Stadratsmitglied bei einer Pensenreduktion argumentieren, dass für die wegfallende Lohnsumme jemand eingestellt werden kann?

Antwort: Das ist kein Automatismus. Voraussetzung ist das Budget, das vom GGR abgesegnet wird. Dieser Betrag wird irgendwo im Departementssekretariat enthalten sein. Das kann eine Person sein, die 20 % oder 40 % arbeitet und das entsprechende Stadratsmitglied unterstützt. Diese Möglichkeit hat der Stadtrat über die Personalplanung und das Budget theoretisch schon heute.

IV Beratung

Beratung Synopse (1. Lesung)

1 Vollamt

§ 1 Grundsatz

Abs. 1

Keine Bemerkungen

Abs. 2

Keine Bemerkungen

§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Abs. 1

Keine Bemerkungen

Abs. 2

Der GPK-Präsident: Dass der GGR **«ohne Diskussion»** einen Entscheid fällt, erscheint etwas speziell.

Ein Mitglied: Im Absatz 1 wird gesagt, dass eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit gestattet ist, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist. Wenn keine Diskussion erfolgt, gibt es kein Argumentarium dafür, warum die nebenberufliche Erwerbstätigkeit abgelehnt werden soll. Gegen einen ablehnenden Entscheid eine Beschwerde zu führen, wird so zum Ding der Unmöglichkeit gemacht. Wenn ein ablehnender Entscheid gefällt wird, müsste dieser schon begründet sein.

Antrag des GPK-Präsidenten

Der GPK-Präsident stellt den Antrag, den Teil **«ohne Diskussion»** zu streichen.

§ 2 Abs. 2 würde neu wie folgt lauten:

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung durch den Grossen Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ~~ohne Diskussion~~ in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

Begründung: Der GGR soll über die Ablehnung oder Zustimmung diskutieren können. Diese Diskussion kann auch in unterstützender Art erfolgen. Zum Beispiel kann es sein, dass ein Stadratsmitglied einen sehr guten Job macht, aber noch eine Firma geerbt hat, die nur er führen kann. Solche Fälle soll der GGR diskutieren können. Dagegen könnte argumentiert werden, dass das Departement dieses Stadratsmitgliedes schlecht geführt wird und deshalb eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit abgelehnt wird.

Frage: Was war die Motivation, dass der GGR diesen Entscheid ohne Diskussion fällen soll? Ging es darum, dass keine Details zur Personalplanung des Stadtrates in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden soll?

Antwort: Ja, die Motivation war, dass es in diesem Zusammenhang Umstände und Verhältnisse gibt, die aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht unbedingt in die Öffentlichkeit gehören.

Der GPK-Präsident: Das Argument des Persönlichkeitsschutzes ist nachvollziehbar. Auf der anderen Seite wird von Stadtratskandidatinnen und Stadtratskandidaten Wahlkampf geführt. Dort wirbt dann zum Beispiel ein Schreinermeister damit, dass er das Zuger Gewerbe gut vertreten könnte. Wenn es dann darum geht, dass ein solches Stadratsmitglied eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ausführt, darf aber nicht mehr gesagt werden, warum er diesen Antrag stellt.

Ein Mitglied unterstützt das Argument, dass der GGR die Ablehnung begründen muss.

Abstimmung Antrag des GPK-Präsidenten

Die GPK stimmt dem Antrag mit 5:1 Stimmen zu.

Ein Mitglied: Wenn ein Stadratsmitglied eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit beantragt, sollte gleichzeitig auch das Thema Pensenreduktion eingebracht werden. Das ist kein Antrag, aber eine Anmerkung für das Protokoll.

§ 3 Unvereinbarkeit

Abs. 1

Der Leiter Rechtsdienst führt zur Aufhebung von Ziff. 3 aus:

Früher wurde zwischen Domizilgesellschaften und anderen Unternehmungen differenziert. Diese Differenzierung ist mit dem Vollamt nicht mehr relevant. Darum kann Ziff. 3 aufgehoben werden. Domizilgesellschaften sind unter Ziff. 4 enthalten.

Abs. 2

Frage: Wird mit der gewählten Formulierung «eines» klar, dass nicht die Zahl 1 gemeint ist, also auch mehrere Mandate möglich sind?

Antwort: Die Alternative ist, die Mehrzahl zu verwenden. Dann ist die Frage, ob der Grosse Gemeinderat nur mehrere Mandate bewilligen kann.

Ein Mitglied: Mir erscheint klar, dass ein Mitglied des Stadtrates mehrmals einen Antrag zur Übernahme eines Mandates stellen bzw. der GGR dies mehrmals bewilligen kann.

Antrag eines Mitgliedes

Ein Mitglied stellt den Antrag, § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Der Grosse Gemeinderat ~~bewilligt kann~~ einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme eines Verwaltungsrats-, eines Geschäftsführungs- oder eines Revisionsmandats bei einem eigenen Betrieb oder einem Familienbetrieb ~~bewilligen~~, soweit ein solches mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist.

Begründung: Wenn sich jemand als Stadratsmitglied zur Wahl stellt, will diese Person doch vor der Wahl wissen, ob die Ausübung eines Mandates möglich ist oder nicht. In Absatz 2 ist aber eine Kann-Bestimmung formuliert. Damit hat der Grosse Gemeinderat in der eigenen Hand, ob er die Übernahme eines Mandates bewilligt oder nicht. Bei einer Kann-Vorschrift hat der GGR über das Zeitliche und Sachliche hinaus einen Ermessensspielraum, eine Bewilligung zu erteilen oder nicht, weil ihm zum Beispiel die Tätigkeit nicht passt. Das gesuchstellende Stadratsmitglied bzw. eine Kandidatin oder ein Kandidat für den Stadtrat muss eine gewisse Gewähr, eine Rechtssicherheit haben, dass ein Gesuch nur dann abgelehnt werden kann, wenn das Mandat in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht nicht mit der Ausübung des Stadtratsmandates vereinbar ist. Es sollen nicht weiter Gründe ausser der sachlichen und zeitlichen vorgebracht werden dürfen.

Abstimmung Antrag Kommissionsmitglied

Die GPK stimmt dem Antrag mit 5:1 Stimmen zu.

Antrag eines Mitgliedes

Ein Mitglied stellt den Antrag, § 3 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

Der Grosse Gemeinderat bewilligt einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme eines Verwaltungsrats-, eines Geschäftsführungs- oder eines Revisionsmandats bei einem eigenen Betrieb oder einem Familienbetrieb ~~oder die Ausübung eines freien Berufes~~, soweit ein solches mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist.

Begründung: Ohne diesen Zusatz wird eine ganze Kategorie von freien Berufen ausgeschlossen (z. B. Zahnärztin/Zahnarzt, Treuhänderin/Treuhänder, Anwältin/Anwalt und Notarin/Notar usw.).

Der Leiter Rechtsdienst: Dieser Fall ist bereits in § 2 geregelt. Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist. Allerdings ist mit einem Vollamt nicht vereinbar, hauptberuflich zum Beispiel eine Anwaltskanzlei zu führen. Ein Stadtratsmandat ist aber nicht unvereinbar mit einer Nebenerwerbstätigkeit als Zahnärztin oder als Rechtsanwalt.

Der Antrag wird aufgrund dieser Erläuterungen zurückgezogen.

Abs. 3

Antrag des GPK-Präsidenten

Der GPK-Präsident stellt den Antrag (analog § 2 Abs. 2), den Teil «*ohne Diskussion*» zu streichen.

§ 3 Abs. 3 würde neu wie folgt lauten:

Der Grosse Gemeinderat entscheidet über Gesuche nach Absatz 2 auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ~~ohne Diskussion~~ in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

Abstimmung Antrag des GPK-Präsidenten

Die GPK stimmt dem Antrag mit 5:1 Stimmen zu.

§ 4 Offenlegung

Abs. 1

Keine Bemerkungen

2 Entschädigung

§ 5 Besoldung

Abs. 1

Keine Bemerkungen

Abs. 2

Keine Bemerkungen

Abs. 3

Antrag eines Mitgliedes

Ein Mitglied stellt den Antrag, den Teilsatz «soweit sie insgesamt 5% der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten» zu streichen.

§ 5 Abs. 3 würde neu wie folgt lauten:

Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, ~~soweit sie insgesamt 5% der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten.~~

Begründung: Mit der Lohnerhöhung aufgrund des Übergangs zum Vollamt sollen sämtliche Honorare und Entschädigungen in die Stadtkasse fliessen. Beim Regierungsrat fallen auch alle Entschädigungen

gen in die Staatskasse. Zudem wurde im GGR ein Postulat überwiesen, das fordert, dass Stadtratsmitglieder künftig keine Verwaltungsratsmandate mehr ausüben sollen, sondern dafür Fachpersonen einsetzen sollen. Wenn die Entschädigung wegfällt, ist das eine zusätzliche Motivation, Fachpersonen einzusetzen.

Ein weiteres Mitglied unterstützt den Antrag, allerdings aus einer anderen Motivation. Mit dem Antrag wird verhindert, dass solche Mandate nur aus monetären Gründen übernommen werden. Die Mandate sollen von geeigneten Personen ausgeübt werden, sei das ein Stadtratsmitglied oder eine interne oder externe Fachperson.

Der GPK-Präsident: Der Antrag ist vor allem auch deshalb vertretbar, weil die Lohnerhöhung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten erheblich ist. Die Erhöhung beträgt rund CHF 50'000.00 im Jahr.

Abstimmung Antrag des Mitgliedes

Die GPK stimmt dem Antrag mit 6:0 Stimmen zu.

Abs. 4

Der Leiter Rechtsdienst: Es handelt sich um eine Anpassung an das neue Personalreglement. Die leistungsbezogene Erfahrungszulage gibt es nicht mehr.

§ 6 Spesen

Abs. 1

Keine Bemerkung

3 Vorsorge

§ 7 Abgangsentschädigung

Abs. 1

Keine Bemerkung

§ 8 Pensionskasse

Abs. 1

Keine Bemerkung

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Abs. 1

Keine Bemerkung

§ 10 Übergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung

Frage: Ist es korrekt, dass es sich bei den Übergangsbestimmungen in § 10 um alte Regelungen handelt, der § 10 aber nicht gestrichen wird, weil nur eine Teilrevision gemacht wird?

Antwort: Nein, es geht auch darum, dass von § 10 ein Teil der jetzt schon pensionierten Stadtratsmitglieder, die vor 1994 pensioniert wurden, noch betroffen sind. Darum braucht es die Übergangsbestimmungen noch.

Abs. 1

Keine Bemerkung

Abs. 2

Keine Bemerkung

Abs. 3

Keine Bemerkung

Abs. 4

Keine Bemerkung

§ 10bis Übergangsbestimmung zur Pensionskasse (§ 8)

Abs. 1

Keine Bemerkung

Abs. 2

Keine Bemerkung

Ausübung eines Kantonsratsmandates

Frage: Wo ist enthalten, dass die Ausübung eines Kantonsratsmandates weiterhin möglich ist?

Antwort: Die Ausübung eines Kantonsratsmandates ist nicht in der Unvereinbarkeitsliste in § 3 enthalten.

Der GPK-Präsident: Es gibt Argumente dafür, dass das Stadtratsamt mit der Ausübung eines Kantonsratsmandates unvereinbar sein soll. Auf der anderen Seite wäre das eine Einschränkung der bürgerlichen Rechte. Jede Einwohnerin, jeder Einwohner kann in ein Parlament gewählt werden. Die Arbeitgeberin muss dann eigentlich die Absenz übernehmen. Zudem erhalten Kantonsratsmitglieder zusätzlich Sitzungsgelder. Diese sollen jetzt noch erhöht werden.

Frage: Ist die Ausübung eines Kantonsratsmandates eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit?

Antwort: Nein, es handelt sich um ein öffentliches Nebenamt. Das ist nicht bewilligungspflichtig.

Der GPK-Präsident: Die Ausübung eines Kantonsratsmandates müsste in § 3 bei der Unvereinbarkeit aufgenommen werden, wenn man der Meinung ist, dass Stadtratsmitglieder kein Kantonsratsmandat ausüben sollen dürfen.

Der GGR-Präsident: Dem Büro GGR war sehr wichtig, dass die Ausübung eines Kantonsratsmandates für Stadtratsmitglieder weiterhin möglich ist. Die Rechte der Stadtratsmitglieder sollen in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt werden.

Der Leiter Rechtsdienst: Die ursprüngliche Idee war, dass Stadtratsmitglieder im Kantonsrat Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen können.

Der GPK-Präsident: In der Theorie ist zu begrüßen, dass Stadtratsmitglieder die Stadt Zug im Kantonsrat vertreten. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass mittlerweile etwa zwölf Mitglieder des Kantonsrates Gemeinderätinnen/Gemeinderäte oder Stadträtinnen/Stadträte sind. Praktisch aus jeder Gemeinde ist ein Exekutivmitglied im Kantonsrat vertreten.

V Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Büros GGR Nr. 2930 vom 8. Januar 2025 empfiehlt die GPK die Vorlage mit den Anpassungen der GPK mit 6:0 Stimmen zur Annahme.

VI Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Änderung des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) mit den Anpassungen der GPK zum Beschluss zu erheben, und
- die Motion der GPK vom 6. Juli 2023 betreffend Überarbeitung des heute geltenden Stadtratsreglement als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 9. April 2025

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident

Beilagen

- BEI1 Präsentation
- BEI2 Synopsis inkl. Spalte GPK
- BEI3 Stadtratsreglement Anpassungen GPK